

## **117. Verordnung zum Schutze des Baum- und Strauchbestandes auf dem Wege von Groß-Hehlen nach Boye, Landkreis Celle**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg als Höhere Naturschutzbehörde für den Bereich der Gemeinden Boye und Groß-Hehlen Folgendes verordnet:

### **§ 1**

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landkreis Celle als Untere Naturschutzbehörde eingetragenen Landschaftsbestandteile – Baum- und Strauchbestand auf dem Wege von Groß-Hehlen nach Boye – im Bereich der Gemeinden Boye und Groß-Hehlen werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### **§ 2**

Es ist verboten, ohne zwingenden Grund die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

### **§ 3**

Über das Vorliegen zwingender Gründe im Sinne von § 2 entscheidet der Landkreis Celle als Untere Naturschutzbehörde, der auch in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen kann.

### **§ 4**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsbestimmung hierzu bestraft werden.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Lüneburg in Kraft.

Celle, den 1. April 1958

Landkreis Celle als Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag des Kreistages

des Landkreises Celle

Lammers  
Landrat

Bangemann  
Kreistagsabgeordneter

(L. S.)